

Muster einer Wahlordnung

Für die Wahlen zu Einrichtungen der Schülermitverantwortung (SMV) sind Art. 62 BayEUG sowie § 8, §9, §10 und § 11 BaySchO verbindlich. Jeder Schule steht es frei, eine eigene ergänzende verbindliche Wahlordnung zu erarbeiten, die das Wahlverfahren regelt. Die Wahlordnung ist von der Schulleitung und dem Schülersausschuss im Einvernehmen festzulegen. Über die Einführung einer Urwahl von Schülersprecherinnen bzw. Schülersprechern oder/und einer Urwahl der Verbindungslehrkraft muss das Schulforum vorab entscheiden. Den SMVen steht es hierbei frei, die folgende Mustervorlage ganz oder teilweise zu übernehmen.

I. Klassensprecher

§ 1 Klassensprecher: Termin der Wahl

¹Die Klassensprecherin/der Klassensprecher und ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter wird zu Beginn des Schuljahres - spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn – gewählt. ²Die Klassenleiter tragen die gewählten Stellvertreter bis zu einem von der Schulleitung festgelegten Zeitpunkt im Klassenbuch (Klassenordner) der Schule ein.

§ 2 Klassensprecher: Vorbereitung für die Klassenleitung

¹Die Klassenleitung bzw. ihre Stellvertretung hat bei der Wahl eine wichtige Vorbildfunktion; sie vermittelt, dass die Wahl eine wichtige Angelegenheit ist. ²Sie informiert die Schülerinnen und Schüler über die Aufgaben und Möglichkeiten des Amtes sowie über die Bedeutung der Wahl, die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) und das Wahlverfahren. Sie spricht den Wahltermin mit der Klasse und den betroffenen Lehrkräften der Klasse ab und fertigt die Stimmzettel an und besorgt eine geeignete Wahlurne. Sie vervielfältigt auch die Stimmzettel.

§ 3 Klassensprecher: Kandidaten

¹Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse können sich entweder selbst als Kandidaten benennen oder sich von einem Mitglied des Klassenverbandes aufstellen lassen. ²Lehrkräfte können keine Kandidaten aufstellen.

§ 4 Klassensprecher: Stimmberechtigte

¹Alle am Wahltag anwesende Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse sind stimmberechtigt. ²Jede Schülerin/jeder Schüler hat eine Stimme.

§ 5 Klassensprecher: Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Schülerinnen bzw. Schülern sowie der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) ¹Die Kandidaten stellen sich zur Wahl. ²Der Wahlleiter stellt mittels Frage fest, ob sie bereit sind, zu kandidieren. ³Die Kandidaten stellen sich selbst vor. ⁴Die Wahlhelfer verteilen die Stimmzettel und sammeln sie später auch wieder ein. ⁵Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden.

- (4) ¹Die Wahl zum Klassensprecher und zu seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten, voneinander unabhängigen Wahlgängen. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³Auf dem Stimmzettel ist lediglich der Name der gewünschten Kandidatin/des gewünschten Kandidaten zu notieren. ⁴Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig. ⁵Enthaltungen sind möglich; in diesem Fall ist das Wort „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) ¹Gelingt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. ²Gibt es bei zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) ¹Der Wahlsieger wird vom Wahlleiter gefragt, ob er die Wahl annimmt. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.

§ 6 Klassensprecher: Neuwahlen während des Schuljahres

- (1) Tritt eine Klassensprecherin/ein Klassensprecher oder seine Stellvertretung im Laufe des Schuljahres zurück oder scheidet sie/er während des Schuljahres aus der Klasse aus, so ist schnellstmöglich eine Neuwahl gemäß § 5 durchzuführen.
- (2) Eine Abwahl der Klassensprecherin/des Klassensprechers bzw. seiner Stellvertretung ist nicht möglich.

II: Schülersprecher (Wahl durch Klassensprecherversammlung)

§ 7 Schülersprecher: Termin der Wahl

Die drei Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher werden zu einem fest gelegten Termin –bis zu zwei Wochen nach der Klassensprecherwahl – gewählt.

§ 8 Schülersprecher: Kandidaten

¹Alle Schülerinnen und Schüler der Schule können sich entweder selbst als Kandidaten benennen oder sich von einem anderen Schüler aufstellen lassen. ²Die Schüler müssen ihre Kandidatur bis zu einem - zuvor festgelegten -Termin dem Wahlausschuss anzeigen. ⁴Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich den Schülerinnen und Schülern der Schule mittels Plakataushang am Schwarzen Brett vor.

§ 9 Schülersprecher: Stimmberechtigte

¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Klassensprecherversammlung (alle gewählten Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertretungen), die am Wahltag anwesend sind. ²Jeder Schülerin/jeder Schüler hat eine Stimme. ³Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§10 Schülersprecher: Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus drei Schülerinnen bzw. Schülern der Klassensprecherversammlung. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) ¹Die Kandidaten stellen sich zur Wahl auf. ²Der Wahlleiter stellt mittels Frage fest, ob sie bereit sind, zu kandidieren. ³Die Kandidaten stellen sich selbst vor. ⁴Die Wahlhelfer verteilen an alle Wahlberechtigten die Stimmzettel und sammeln sie später auch wieder ein. ⁵Der Wahlleiter stellt sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) eingehalten werden.

- (4) ¹Die Wahl zur Schülersprecherin/ zum Schülersprecher erfolgt in einem Wahlgang. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³ Jedes Mitglied der Klassensprecherversammlung gibt seine Stimme in geheimer Wahl per Kreuz auf dem Stimmzettel ab.
- (5) Der Wahlausschuss kontrolliert die abgegebenen Stimmzettel auf Gültigkeit und ermittelt das Ergebnis. ²Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig.
- (6) ¹Gewählt sind die drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sie stellen die drei Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher in der entsprechenden Reihenfolge der Stimmenanzahlen. ²Wenn unter den Kandidatinnen und Kandidaten der Plätze 1-3 Stimmgleichheit bestehen sollte, entscheidet das Losverfahren über die entsprechende Reihenfolge (1.-3. Schülersprecher). ³Belegen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten den dritten Platz, findet eine Stichwahl statt. Für diese gilt § 10 Abs. 4.
- (7) ¹Die Wahlsieger werden vom Wahlleiter gefragt, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.